

# Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle

## **Beschluss**

AZ: VK Hal 18/01 Halle, 23.11.2001

§ 107 Abs. 2 GWB, § 21 VOB/A, § 8 VOB, § 25 VOB/A, § 26 VOB/A § 4 VergabeG LSA, § 114 Abs. 1 GWB

- mangelnde Antragsbefugnis
- fehlende Nachweise
- Anwendung d. VergabeG LSA
- Nachweise auch für Nachunternehmer

In dem Nachprüfungsverfahren der			
	Firma		
	Verfahrensbevollmächtigte		
		Antragstellerin	
	gegen		
	die GmbH		
	Verfahrensbevollmächtigter RA		
		Antragsgegnerin	
unter Beiladung der			
	Firma	Beigeladene zu 1)	
	Bietergemeinschaft GmbH		
	mbH		
	Verfahrensbevollmächtigte RAe	Deigaladana zu 2)	
	Bietergemeinschaft	Beigeladene zu 2)	

	GmbH
	GmbH
	GmbH
	GmbH & Co KG
	Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt
	Beigeladene zu 3)
	wegen
gen, Baumaßna um Halle aufgru Vorsitzenden C	Vergabeverstoß im Offenen Verfahren zur Vergabe von Bauleistun- ahme "", hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidi- und der mündlichen Verhandlung am 09.11.2001 unter Mitwirkung des berregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Regierungs- ch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Dolge beschlossen:
1.	Die Anträge der Antragstellerin werden zurückgewiesen.
2.	Die Antragsgegnerin wird angewiesen, die Ausschreibung aufzuheben.
3.	Die Kosten des Nachprüfungsverfahrens sowie die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Beigeladenen zu 2) und 3) tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin zu gleichen Teilen.
4.	Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM (nachrichtlich Euro).
	Gründe
	I.
ten am h geplanten	nung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaf- at die Antragsgegnerin im Offenen Verfahren die Bauleistungen zum für das Teilstück Ringfahrt ausgeschrieben. Diese umfassen n Gleis-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten, die Errichtung der Halte-

Mit Veröffentli ten am ..... geplanten ..... im Wesentlich stellenausrüstung, des Straßenbegleitgrüns, der Straßenbeleuchtung, der Markierung und Beschilderung sowie die Schienen- und Weichenschmierung.

In der Vergabebekanntmachung unter Punkt 11 und im Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes (vgl. Anlage 3 zu Punkt 4) waren von den Bietern zur Beurteilung der Eignung mit dem Angebot nachstehende Nachweise einzureichen:

1. Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- 2. Nachweis der Krankenkasse
- 3. Bewerbererklärung
- 4. Nachweis der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden
- 5. Gütezeichen RAL-Kanalbau AK 2 und S
- 6. DVGW-Nachweis G und W (G3 und W3)
- 7. Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- 8. Handelsregisterauszug
- 9. Nachweis als Fachbetrieb gemäß Verdingungsunterlagen (auch bei Nachunternehmern).

Ergänzend dazu legte der Auftraggeber im Punkt 1 der Besonderen Bewerbungsbedingungen fest, dass die geforderte Bewerbererklärung der Vergabestelle zum Eröffnungstermin vorzuliegen hat.

Des Weiteren wurden Anforderungen an die Angebote in den Besonderen Bewerbungsbedingungen unter Punkt 6 insoweit konkretisiert, dass der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb zu erbringen hat. Er ist zur Weitergabe von Teilen der Leistung, ausgenommen die notwendige Beschaffung von Materialien, Waren oder Stoffen, an Nachunternehmen nur berechtigt, soweit diese in der Bewerbererklärung angegeben wurden. Eine Weitergabe von Leistungen durch Nachunternehmen an Dritte (Nachunternehmerkette) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht der notwendigen Beschaffung der Materialien oder Stoffe (z.B. Handel) dient.

Der Eröffnungstermin fand am 31.08.2001 statt. Es beteiligten sich vier Bieter am Verfahren.

Aus dem vorgelegten Prüfvermerk der Antragsgegnerin geht hervor, dass das Angebot der Antragstellerin im Hinblick auf die dort enthaltene Anmerkung zu unrealistischen Vorgaben hinsichtlich der Ausführungsfristen, wegen eigenmächtigen Änderungen an den Verdingungsunterlagen ausgeschlossen werden solle. Alle anderen Angebote genügten nach Auffassung der Antragsgegnerin den formellen Anforderungen und wurden in die weitere Wertung einbezogen.

Mit Schreiben vom 26.09.2001 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin den Ausschluss ihres Angebotes mit und informierte über die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene zu 3).

Dies rügte die Antragstellerin mittels Schreiben vom 09.10.2001, welches am 10.10.2001 bei der Antragsgegnerin einging.

Mit gleichlautendem Fax selben Datums legte die Antragstellerin am 10.10.2001 Beschwerde bei der Vergabekammer Halle ein, die der Antragsgegnerin mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugestellt wurde.

Die Durchsicht der gegenüber der Antragsgegnerin abgeforderten Unterlagen ergab, dass das Angebot der Antragstellerin keine Nachweise bezüglich des Gütezeichens RAL-Kanalbau AK 2 und S enthält. Des Weiteren wurde dem Auftraggeber der geforderte DVGW – Nachweis W3 nachgereicht, der Nachweis G3 fehlt im Angebot. Die Nachweise der Krankenkasse, des Finanzamtes, der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister lagen dem Angebot ursprünglich nicht bei und wurden nach der Sub- mission nachgereicht.

Ausweislich der Unterlagen ist erkennbar, dass kein Bieter die Gesamtleistungen im eigenen Betrieb erbringt, sondern Nachauftragnehmer für Teilleistungen bindet. Das Angebot der Antragstellerin beinhaltet zwar die Bewerbererklärungen der 10 benannten Nachauftragnehmer. Der Nachauftragnehmer .................. GmbH & CO. KG

beabsichtigt jedoch die Demontage aus Kapazitätsgründen an die Firmen ....... zu vergeben. Von diesen Firmen liegen keine Bewerbererklärungen vor.

Hinsichtlich der übrigen Angebote fehlen die Nachweise des Gütezeichens RAL-Kanalbau S und die DVGW-Nachweise G3 und W3. Die Bewerbererklärungen der durch die Beigeladenen zu 1) und zu 2) im Verzeichnis aufgeführten Nachauftragnehmer liegen den Angeboten nicht bei. Die Beigeladene zu 3) erbrachte von insgesamt 16 Nachauftragnehmern nur von 9 Firmen die Bewerbererklärungen. Hinsichtlich der laut Bekanntmachung gestellten Anforderungen zur Eignung der Bieter fehlen in allen Angeboten die Nachweise für die Nachauftragnehmer (z.B. Nachweise der Finanzbehörde, der Krankenkasse, Haftpflichtversicherung für Personenund Sachschäden und Auszug aus dem Gewerbezentral- und Handelsregister).

Zur Begründung des Antrages der Antragstellerin auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens trägt diese vor,

## Sie beantragt,

- festzustellen, dass die Antragstellerin durch das Vergabeverfahren in ihren Rechten verletzt wird, insbesondere dadurch, dass das Gebot der Gleichbehandlung nach § 97 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. das Diskriminierungsverbot nach § 2 Nr. 2 VOB/A nicht beachtet worden ist und bei dem Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin im Rahmen der Wertung gegen §§ 25, 25a VOB/A verstoßen wird,
- der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin aufzuerlegen und die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Antragstellerin für notwendig zu erklären.

## Die Antragsgegnerin beantragt,

- die Anträge der Antragstellerin als unzulässig zu verwerfen und hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen,
- der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der anwaltlichen Aufwendungen aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung zum Vergabeausschluss der Beschwerdeführerin fristgerecht und ordnungsgemäß begründet zugegangen sei. In den Vergabeunterlagen/Ausschreibungsbedingungen wurde eine Bauzeit vom 15.10.2001 bis 21.12.2001 festgelegt . Zu dieser Bauzeit sei durch die Antragstellerin als Bestandteil ihres Angebotes Einspruch eingelegt worden, d.h., das abgegebene Angebot könne seitens der Antragsgegnerin gemäß § 25 Nr.1 Absatz 1b) VOB/A nicht gewertet werden, da es auszuschließen sei.

Des Weiteren äußerte die Antragstellerin, dass von den Bietern der bewerteten verbliebenen drei Angebote dieser Zeitraum nicht in Frage gestellt worden sei. Schon deswegen müsse die Antragsgegnerin der Äußerung der Beschwerdeführerin zur Unmöglichkeit der Realisierung des Vorhabens in der festgelegten Bauzeit widersprechen. Vielmehr sei die ausgeschriebene Leistung im Zeitrahmen organisatorisch und technisch realisierbar. Die übergebenen Verdingungsunterlagen, wie die Baubeschreibung und der Bauphasenplan, zeigten Rahmenbedingungen auf, die den Bietern eine optimale Angebotsabgabe ermöglichten. So sei den Bietern keine Einschränkung zur zweischichtigen Bauzeit (im gesetzlichen Rahmen) vorgegeben. Gleichzeitige Teilleistungen seien unabhängig von den Bauphasen in 4 Phasen möglich, lediglich die Verkehrsführung der beiden Straßenkreuzungen und der Straßen seien während der Bauzeit zu sichern. Der Antrag der Antragstellerin sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin gehe hinsichtlich des neuen Vergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VergabeG LSA) vom 29.06.2001 davon aus, dass es bei diesem Verfahren noch keine Anwendung fände. Der Abschluss der Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen erfolgte im Juni 2001. Das Absenden der Annoncen zur EU-Veröffentlichung sei mit dem 15.06.2001 und zur Veröffentlichung im Ausschreibungsanzeiger des LSA zum 25.06.2001, also vor dem Inkrafttreten des Vergabegesetzes, erfolgt.

Weiterhin erfülle der Antrag der Antragstellerin nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 107, 108 GWB und sei daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 107 Abs. 2 GWB habe die Antragstellerin im Antrag zwingend darzulegen, dass ihr durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden sei oder zu entstehen drohe. Der Antrag enthalte hierzu keinerlei Angaben. Im Übrigen sei der Antrag wegen Nichteinhaltung der Mindestvoraussetzungen aus § 107 Abs. 3 GWB unzulässig. Die Antragstellerin rügt im Schreiben vom 09.10.2001 einen behaupteten Verstoß der Antragsgegnerin durch die Nichteinhaltung der Vorschrift des § 11 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A. Im Antrag sei auf das Einspruchsschreiben der Antragstellerin vom 30.08.2001, mit der erstmaligen Rüge gegenüber der Beschwerdegegnerin zur vorgegebenen Bauzeit als unangemessen kurze Ausführungsfrist, hingewiesen worden. In Bezug auf die Rüge an sich und auf die Unverzüglichkeit der Rüge gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GWB habe die Antragstellerin ihrerseits den Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Fehlers, den Zeitpunkt der Rüge und die Art und Weise der Rüge darzulegen. Sie habe zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung von dem behaupteten Fehler bisher keinerlei Sachvortrag getätigt. Daher sei die Vergabekammer derzeit gehindert, zu erkennen, ob eine unverzügliche Rüge im Sinne § 107 Abs. 3 GWB vorliege. Bereits aus diesem Grunde könne derzeit die Vergabekammer nicht von einer Zulässigkeit des Antrages ausgehen. Der von der Antragstellerin behauptete und gerügte Fehler einer zu kurzen Ausführungsfrist gemäß § 11 VOB/A gehöre zudem zu den Fehlern, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar gewesen seien.

Die Beigeladenen zu 2) und 3) schließen sich den Anträgen der Antragsgegnerin auf Zurückweisung der Anträge und der Kostentragung an.

Die Beteiligten hatten in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, ihren Vortrag zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung zu ergänzen.

Durch Beschluss vom 23.10.2001 sind die Bieter ......, Bietergemeinschaft .......sowie Bietergemeinschaft ...... zum Verfahren beigeladen worden.

Der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 3) wurde mit Beschluss vom 01.11.2001 Akteneinsicht, außer in die Angebote der Mitbieter, gewährt.

Der Kammervorsitzende hat vor der Stellung der Anträge ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle abgegebenen Angebote formell unvollständig sind.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

II.

1. Die Anträge der Antragstellerin sind unzulässig.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer folgt aus § 100 GWB bzw. Abschnitt II Abs. 1 und 2 – Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer – des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999-63-32570/03. Die Beschwerde wird im Rahmen eines Vergabeverfahrens erhoben, welches einen Bauauftrag i.S. von § 99 Abs. 1 und 3 GWB zum Gegenstand hat.

Die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle ist nach Abschnitt II Abs. 1 und 2 der vorbezeichneten Richtlinie auch örtlich zuständig, da die Antragsgegnerin ihren Sitz innerhalb der Grenzen des Regierungspräsidiums Dessau hat.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 2 GWB.

Der Antragstellerin fehlt es an der nach § 107 Abs. 2 GWB erforderlichen Antragsbefugnis. Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Es kann dahinstehen, ob seitens der Antragstellerin ein Interesse am Auftrag gegeben ist und eine Verletzung ihrer Rechte vorliegt, da es hier an einem bereits eingetretenen oder drohenden Schaden mangelt. Ein drohender Schaden liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der antragstellende Bieter selbst dann evident keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlages hat, wenn der geltend gemachte Vergabe-

verstoß ausgeräumt würde (vgl. OLG Naumburg Beschluss vom 01.11.2000 – Verg 7/00 m.w.N.). Dies ist hier gegeben. Lässt man den von der Antragstellerin gerügten Vergabeverstoß eines eventuell rechtswidrigen Ausschlusses wegen Änderungen an den Verdingungsunterlagen außer Acht, so käme dennoch eine Zuschlagserteilung zu ihren Gunsten aus zwingenden anderen Gründen nicht in Betracht. Denn auch ohne diesen gerügten Verstoß liegt kein zuschlagfähiges Angebot der Antragstellerin vor, da das Angebot der Antragstellerin zwingend nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A auszuschließen ist.

Die Antragstellerin hat die vom Auftraggeber geforderten Nachweise bezüglich des Gütezeichens RAL-Kanalbau AK 2 und S, der Krankenkasse, des Finanzamtes, der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, DVGW – Nachweise G3 und W3 und einen Auszug aus dem Gewerbezentral- und Handelsregister mit dem Angebot nicht eingereicht. Von den Unterauftragnehmern Firma ............. fehlen die Bewerbererklärungen. Aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin für Teilleistungen 10 Nachauftragnehmer bindet sind alle geforderten Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Bieter auch von diesen dem Angebot beizufügen.

Der Umstand, das einige der zum Zeitpunkt der Submission fehlenden Nachweise von der Antragstellerin zwischenzeitlich nachgereicht worden sind, ist für die rechtliche Beurteilung des Falles nicht relevant. Ungeachtet dessen, dass nach Auffassung der Kammer auch aus den Regelungen des § 21 VOB/A und der Ermächtigung aus § 8 VOB das Erfordernis der Vorlage der abgeforderten Nachweise zum Submissionstermin folgt (so wohl auch OLG Naumburg, Beschluss 1 Verg 7/00 vom 01.11.2000), hat hier die Antragsgegnerin durch das explizite Fordern der Vorlage der Nachweise zum Submissionszeitpunkt sowohl in der Bekanntmachung als auch in den Verdingungsunterlagen (Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes Punkt 4, Anlage 3) eine sie selbst und die Bieter bindende Bestimmung begründet.

Nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A sollen die Angebote die in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass die Angebote die geforderten Erklärungen enthalten müssen (Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, 9. Auflage 2000, A § 21 Rdn. 7; Ingenstau/Korbion, 14. Auflage 2001, A § 21, Rdn. 6b). Angebote, die dieser Anforderung nicht entsprechen, sind unvollständig und müssen deshalb nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b) VOB/A von der Wertung ausgeschlossen werden.

Zum selben Ergebnis führt auch bereits der Umstand, dass die Antragstellerin - entgegen den Festlegungen in den Besonderen Bewerbungsbedingungen - nicht nur die notwendige Beschaffung von Materialien, Waren oder Stoffen im Rahmen einer Nachunternehmerkette, sondern Demontageleistungen angeboten hat.

Soweit sich die Antragsgegnerin im Übrigen in ihrer schriftsätzlichen Äußerung darauf beruft, dass das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge im Land Sachsen-Anhalt (Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – VergabeG LSA) erst am 05.07.2001 in Kraft getreten ist und somit aufgrund der bereits im Juni 2001 zur Veröffentlichung abgesandten Unterlagen keine Anwendung finden könnte, ist diese Rechtsauffassung weder fallentscheidend noch kann diese von der Vergabekammer gestützt werden. Ausschlaggebend für den Beginn des Vergabeverfah-

rens ist vielmehr die Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der EG. Diese erfolgte am 31.07.2001, somit nach Inkrafttreten des VergabeG LSA. Der § 4 Abs. 1 VergabeG LSA bestimmt, das ein Bieter von der Wertung auszuschließen ist, wenn er die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Unterlagen wie die aktuellen Nachweise der Finanzbehörde, des zuständigen Sozialversicherungsträgers, der Sozialkasse des Baugewerbes über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 6 Monate), die Tariftreueerklärung nicht beibringt. Im Absatz 2 des § 4 ist konkret für die Nachunternehmer festgelegt, dass diese auch die unter Absatz 1 genannten Nachweise bei der Abgabe des Angebotes vorzulegen haben. Daraus ergibt sich, dass für den eigentlichen Hauptauftragnehmer diese Unterlagen ebenfalls mit dem Angebot vorzulegen sind. Demnach muss der Ausschluss auch entsprechend den Regeln des VergabeG LSA erfolgen.

2. Trotz der Unzulässigkeit der Beschwerde ist die Vergabekammer gemäß § 114 Abs. 1 GWB nicht gehindert, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechtmäßigkeit der Vergabe sicherzustellen. Eine Anweisung zur Aufhebung des Vergabeverfahrens war daher möglich und notwendig.

Laut Beschluss des OLG Naumburg 1 Verg 3/01 ist die Vergabekammer bei ihrer Entscheidung an die von der Beteiligten geltend gemachten Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften nicht gebunden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus dem Wortlaut des § 114 Abs. 1 Satz 2 GWB, aber auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift. Der ursprüngliche Regierungsentwurf zum Vergaberechtsänderungsgesetz sah sogar eine unbeschränkte Prüfungsaufgabe und -kompetenz für die Vergabekammer vor (vgl. BT-Drs. 13/9340 zu § 124 RegE, dort zu Abs. 1; Reidt aaO., § 114 Rn. 12 f.; Kus in: Niebuhr/Kulartz/ Kus/Portz aaO., § 114 Rn. 25 ff). Im Gesetzgebungsverfahren wurde die vorgenannte Norm von einer zwingenden Vorschrift in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Der Gesetzgeber wollte aber an einer über die erhobenen Verfahrensrügen hinausgehenden Rechtskontrolle durch die Vergabekammer festhalten (vgl. Kus aa0., § 114 Rn. 26). Die Vergabekammer kann daher allein auf der Grundlage der Existenz eines Beschwerdeantrages unabhängig von dessen Zulässigkeit und Begründetheit überprüfen, ob sie Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens für erforderlich hält.

Die Aufhebung der Ausschreibung ist gemäß § 26 Nr. 1 Buchst. a) VOB/A geboten, da kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen ist. Die Angebote der Beigeladenen 1) bis 3) genügen ebenfalls nicht den formellen Anforderungen und sind daher gemäß § 25 Nr.1 Abs. 1 Buchstabe b) in Verbindung mit § 21 Nr.1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A entsprechend den vorherigen rechtlichen Erwägungen von der weiteren Wertung auszuschließen.

#### Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin haben die Kosten des Verfahrens zu gleichen Teilen zu tragen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Beigeladenen zu 2) und 3) war angesichts der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 128 Abs. 3 GWB sind die Kosten des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer von demjenigen bzw. denjenigen zu tragen, die im Verfahren unterliegen. Für die Beurteilung des Obsiegens bzw. Unterliegens eines Beteiligten ist, allein der Ausgang des Nachprüfungsverfahrens im Verhältnis zu dem von ihm gestellten Antrag in diesem Verfahren maßgeblich. In diesem Nachprüfungsverfahren wird nicht nur der Antrag der Antragstellerin verworfen; zugleich hat auch die Antragsgegnerin ihr Antragsziel, nämlich die Fortführung und den Abschluss des Vergabeverfahrens mit der avisierten Zuschlagserteilung, nicht erreicht. In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer ausdrücklich vor Antragstellung nochmals dargelegt, dass alle Angebote formell nicht vollständig und daher nicht zuschlagsfähig sind. Eine Umstellung des Antrages der Antragsgegnerin erfolgte daraufhin nicht, obwohl der Antragsgegnerin dieser Umstand schon aufgrund ihres Wissens um den Inhalt der einzelnen Angebote hinreichend bekannt sein musste (vgl. Beschluss des OLG Naumburg vom 28.09.2001 - 1Verg 9/01).

Die Höhe der Gesamtkosten beläuft sich hier auf

<b>DM</b> (nachrichtlich Euro),
§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB. Die Kosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von DM (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) und Auslagen in Höhe vonDM (§ 128 GWB i. V. m. § 10 VwKostG LSA). Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin tragen die Kosten jeweils in Höhe von (
Unter Anrechnung des bereits geleisteten Kostenvorschusses von DM wird der Antragstellerin nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Betrag in Höhe von DM ( Euro) zurückerstattet.
Die Einzahlung des Betrages in Höhe von DM hat durch die Antragsgegnerin unter Verwendung des Kassenzeichens

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Katzsch

gez. Dolge